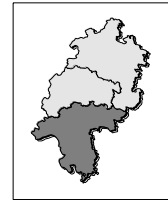


REGIONALVERSAMMLUNG SÜDHESSEN

Regierungspräsidium Darmstadt



- Geschäftsstelle -

Drucksache für die Regionalversammlung Südhessen

Nr.: IX / 17.14

16.04.2019

Az. III 31.1 - 93 b 10/01	Sitzungstag	Tagesordnungspunkt	Anlagen -1-
---------------------------	-------------	--------------------	----------------

Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien

hier: Anfrage der SPD-Fraktion vom 14. März 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die Antwort auf o.g. Anfrage mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Lindscheid

Regierungspräsidentin

Schriftliche Anfrage der SPD-Fraktion nach § 14 (1) der RVS-Geschäftsordnung vom 14.03.2019

Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien

Die Anfrage der SPD-Fraktion zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien beantworte ich wie folgt:

Sachlicher Teilplan Allgemein

1. Zur Beantwortung der Frage 1 erhalten Sie einen gesonderten, mit dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen abgestimmten Vermerk.
2. Die genaue Laufzeit eines genehmigten Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien steht noch nicht fest. Es wird derzeit aber nicht empfohlen, den Teilplan im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans in diesen zu integrieren. Die Zahl der zu erwartenden Einwendungen und der mit deren Bearbeitung verbundene personelle Aufwand sowie die nach wie vor zu erwartende kontroverse Diskussion würden dazu führen, dass sich das Inkrafttreten eines dringend erforderlichen neuen Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans erheblich verzögern würde.
3. Aufgrund der Expertise des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie sowie meiner für den Grundwasserschutz zuständigen Fachdezernate verrete ich die Auffassung, dass es zurzeit überwiegend wahrscheinlich ist, dass Anträge auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in der fraglichen Konstellation (Taunusquarzit/Hermeskeilformationen in Wasserschutzgebieten Zone III) abgelehnt werden müssen. Aufgrund der geologischen Besonderheiten und der während der Bauzeit erforderlichen Entfernung des Oberbodens (Schutzschicht) kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Falle einer Havarie eines Baustellenfahrzeugs wassergefährdende Stoffe austreten und das Grundwasser verunreinigt wird. Es ist daher zurzeit nicht möglich, Räume, die die entsprechende Konstellation aufweisen, als Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie mit Ausschlusswirkung festzulegen. Eine Ausschlusswirkung für den übrigen Raum darf mit der Festlegung von Vorranggebieten nur verbunden werden, wenn mit hinreichender Sicherheit prognostiziert werden kann, dass sich die Nutzung der Windenergie auf diesen Flächen wird durchsetzen können.

Der Grund für die Versagung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung entfällt, wenn der Einsatz von Baustellenfahrzeugen möglich ist, die ohne wassergefährdende Betriebsstoffe funktionieren. Ich habe mich davon überzeugt, dass eine entsprechende Entwicklung absehbar ist, Prototypen sind bereits im Einsatz. Wie im Falle der Flugsicherungsanlagen liegt daher eine Konstellation vor, die nach Anwendung sämtlicher Kriterien des schlüssigen Plankonzeptes dazu führt, in den fraglichen Räumen Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie festzulegen. Wie im Falle der Flugsicherungsanlagen ist davon auszugehen, dass während der Laufzeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien auch Umstände eintreten, die die Prognose erlauben, dass sich die Windenergie auf den fraglichen Flächen wird durchsetzen können. Geht es im ersten Fall (unter anderem) um die Umstellung der Flugsicherung auf Digitaltechnik, geht es im zweiten Fall um die Umstellung auf Baufahrzeuge ohne wassergefährdende Betriebsstoffe. Die beiden Fälle unterscheiden sich grundlegend von der Behandlung des Artenschutzes oder anderer Belange im Rahmen des schlüssigen Plankonzeptes. Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung dienen weder der Relativierung noch gar der Überwindung bestimmter Ausschlusskriterien. Ihre Festlegung

kommt ausschließlich dann in Betracht, wenn absehbar ist, dass sich die generelle Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen innerhalb dieser Gebiete während der Laufzeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien grundlegend ändern wird.

Gemeinsamer Flächennutzungsplan der Städte und Gemeinden des Odenwaldkreises

1. Die Gesamtfläche der Windvorrangflächen im gemeinsamen „Flächennutzungsplan Windkraft“ des Odenwaldkreises beträgt 1004,4 ha. Davon überschneiden sich 480,8 ha mit den Vorrangflächen für die Nutzung der Windenergie des Teilplans Erneuerbare Energien, (Beschlussvorlage 2019, Stand 20.03.2019), welcher im Odenwaldkreis eine Fläche von insgesamt 1694ha ausweist. Folglich weichen 523,6 ha (52,1 %) der Windvorrangflächen des FNP Odenwald von den Vorrangflächen des TPEE ab.
2. In der nachfolgenden Gegenüberstellung (Tabelle 1) werden die wichtigsten Kriterien der beiden Planungen gegenübergestellt. Aufgrund der unterschiedlichen Herangehensweise beider Planungen ist ein vollständiger Vergleich nur äußerst zeitaufwändig möglich. Neben den unterschiedlichen Kriterien liegen den beiden Planungen selbstverständlich auch unterschiedliche Bewertungen im Rahmen der Einzelfallabwägung zugrunde.
3. Die Beantwortung ergibt sich im Wesentlichen aus der Beantwortung der Frage 2. Konkret sind im Folgenden die Vorrangflächen bzw. Teilflächen für Windenergienutzung im FNP (mit FNP-Flächennummer) genannt, welche keine Überschneidung mit den im TPEE vorgeschlagenen Flächen aufweisen. Zudem wird begründet, warum kein Ausweisungsvorschlag nach dem schlüssigen Plankonzept im TPEE stattfand.
FNP-Fläche 5_6: Am südlichen Teil überlagernder Puffer von Siedlungsgebieten / Industrie- und Gewerbe (1.000 / 600 m) sowie Überlagerung von artenschutzrechtlichen Konflikten im Norden und Süden der Fläche 5_6.
FNP-Fläche 10: Überschneidung der westlichen Teilfläche mit dem Abstandspuffer eines Schwarzstorches sowie ein Bereich am westlichen Teil der Fläche, welcher durch einen vorangegangenen Ablehnungsbescheid nicht in den TPEE aufgenommen wurde.
FNP-Fläche 15_b: Im Norden der Fläche überlagernder Abstandspuffer zu Siedlung / Industrie und Gewerbe. Zudem artenschutzrechtliche Konflikte im Süden und ein überlagernder Abstandspuffer zu einem Schwarzstorchhorst im Osten der Fläche.
FNP-Fläche 15_a_neu: Infrastrukturareal im nördlichen Teil sowie artenschutzrechtliche Konflikte im nordöstlichen Teil der Fläche.
FNP-Fläche 19: Im südlichen und westlichen Teil der Fläche überlagernder Puffer zu Siedlungsgebieten bzw. Industrie- und Gewerbe sowie ein 2019 neu bekanntgewordener Schwarzstorchhorst, dessen Abstandspuffer die nordöstliche Hälfte der Fläche überdeckt. Darüber hinaus wird die gesamte Fläche 19 von einem Natura2000-Gebiet überlagert.
FNP-Fläche 20: Artenschutzrechtliche Konflikte im westlichen Teil der Fläche.
FNP-Fläche 27: Im östlichen und westlichen Flächenteil überlagernder Puffer zu Siedlungsgebieten bzw. Industrie- und Gewerbe sowie überlagernder artenschutzrechtlicher Konflikt im nordöstlichen Flächenteil.
FNP-Fläche 31: Die gesamte Fläche wird von einem Natura2000-Gebiet überdeckt. Zusammenfassend lässt sich erklären, dass einzelne FNP-Flächen(teile) für die Windenergienutzung aus Gründen von Mindestabständen zu Siedlungen / Gewerbe, artenschutzrechtlichen Konflikten, Schutzgebieten, Natura2000-Gebieten und Infrastrukturflächen nicht im TPEE aufgenommen wurden.

Tabelle 1: Gegenüberstellung Kriterien TPEE - FNP Odenwald

Kriterium	Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien	Gemeinsamer Flächennutzungsplan der Städte und Gemeinden des Odenwaldkreises
Siedlungsflächen		
Siedlungs-/Wohnflächen	Ausschluss Grundfläche Vorranggebiete Siedlung	Ausschluss Grundfläche Wohnbauflächen
	Abstand von 1.000m	
Gewerbe	Ausschluss von Windenergieanlagen Vorranggebieten Industrie und Gewerbe	Grundfläche gewerbliche Bauflächen
	Abstand von 600m	Abstand von 1.000m
Fremdenverkehrssiedlung (Camping), Kur- und Klinikgebiete		Grundfläche
		Abstand von 1.000m
Verkehr		
Bundesfernstraßen	Grundfläche, 150m Abstand	
Kreisstraßen, sonstige Straßen	150m (bei zweibahnigen Straßen), sonst 100m ausschließlich bei regional bedeutsamen Straßen	150m (bei zweibahnigen Straßen), sonst 100m
Bahnlinien	150m Abstand	
Flughäfen / Landeplätze	Grundflächen	
Segelflugplätze	Grundflächen plus eingetragene Platzrunden	
Sonstige Infrastruktur		
Richtfunkstrecken	Ausschluss	
Sende- und Radaranlagen	3km- Puffer	
Wasser		
Wasserschutzgebiete Zone I und II	Ausschluss	
Still- und Fließgewässer	Grundfläche sowie 10m- Abstand (für den TPEE nur im Gebiet des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain	
Überschwemmungsgebiete	Ausschluss Grundfläche	
Schutzgebiete		
Natura 2000-Gebiete	Ausschluss Grundfläche	Einzelfallprüfung
Naturschutzgebiete	Ausschluss Grundfläche	Ausschluss Grundfläche + 200m Puffer
Landschaftsschutzgebiete	Ausschluss Grundfläche	Einzelfallprüfung
Biotope		Ausschluss Grundfläche
Naturdenkmale		Ausschluss Grundfläche
Nationalparks		Ausschluss Grundfläche
Kompensationsflächen	Ausschluss bei Flächen > 5ha	Ausschluss Grundfläche

4. Nach telefonischer Rücksprache mit dem Vorsitzenden Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof Prof. Dr. Fischer kann derzeit nicht abgeschätzt oder näher eingegrenzt werden, wann das Verfahren terminiert und entschieden wird. Die Berichterstatterin in dem Verfahren hat den 4. Senat zum 1. Februar 2019 verlassen, ein Ersatz ist noch nicht vorhanden. Gegebenenfalls wird die Stelle zum 1. Mai 2019 nachbesetzt. Eine Entscheidung innerhalb des nächsten halben Jahres kann ausgeschlossen werden.
5. Auch ein bestandskräftiger Flächennutzungsplan darf nicht einfach eins zu eins übernommen werden. Er ist lediglich entsprechend dem Gegenstromprinzip zu berücksichtigen. Im Rahmen des Flächennutzungsplans angewandte Kriterien, die einen spezifisch örtlichen Bezug aufweisen, das heißt Kriterien, die nicht auch in jeder anderen Kommune zu widerstreitenden Interessen führen, können dazu führen, dass im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien enthaltene Vorranggebiete zurückgenommen werden, soweit sie im Flächennutzungsplans nicht enthalten sind. Bei einem Großteil der Kriterien handelt es sich jedoch um Kriterien, die keinen spezifisch örtlichen Bezug aufweisen. Dies gilt insbesondere für den Artenschutz. Der Schutz windkraftempfindlicher Arten kann im Odenwaldkreis nicht anders gehandhabt werden als im Wetteraukreis.

Unabhängig davon, dass also zwar grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass im Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie in geringem Umfang zurückgenommen werden, soweit sie nicht als Konzentrationszonen im Gemeinsamen Flächennutzungsplan der Städte und Gemeinden des Odenwaldkreises enthalten sind, ist darauf hinzuweisen, dass ein in Kraft getretener Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien nach Auffassung des Hessischen Verwaltungsgerichtshof Flächennutzungspläne in der Regel ohne Weiteres verdrängt.

6. Auswirkungen auf das schlüssige Plankonzept ergeben sich nicht.
7. Diese Frage kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beantwortet werden. Die Beantwortung hängt davon ab, aus welchen Gründen und vor allem mit welcher Begründung der Hessische Verwaltungsgerichtshof einen Anspruch auf Genehmigung des Flächennutzungsplans annehmen sollte. Davon hängt auch ab, ob die Entscheidung alleine vom Dezernat III 31.2 - Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung - oder in Abstimmung mit der oberen Naturschutzbehörde getroffen werden muss. Allerdings ist die Frage, ob die im Landesentwicklungsplan Hessen 2000 enthaltenen Abstandsregelungen „harte Kriterien“ darstellen - auch künftige Fortschreibungen des Sachlichen Teilplans - von erheblicher Bedeutung. Mitentscheidend wird auch sein, ob eine Revision vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird oder nicht.

Themenkomplex bereits genehmigte Anlagen außerhalb der geplanten WVF / Repowering

1. In Südhessen befinden sich insgesamt 92 Windenergieanlagen (WEA) außerhalb von Windvorranggebieten gemäß Beschlussvorlage TPEE Stand März 2019.
Rheingau-Taunus-Kreis: 8
Wetteraukreis: 21
Main-Kinzig-Kreis: 46
Kreis Darmstadt-Dieburg: 9
Odenwaldkreis: 3
Kreis Bergstraße: 5

2. Die in Südhessen installierte Leistung der WEA, die sich außerhalb von Windvorranggebieten nach Beschlussvorlage TPEE 2019 befinden, beträgt insgesamt 175,8 MW.

Rheingau-Taunus-Kreis: 13,2 MW
Wetteraukreis: 32,1 MW
Main-Kinzig-Kreis: 96,7 MW
Kreis Darmstadt-Dieburg: 11,8 MW
Odenwaldkreis: 7 MW
Kreis Bergstraße: 15 MW

3. Bei den Kriterien, die dazu geführt haben, dass bereits vorhandene WEA nicht in den geplanten Windvorrangflächen liegen, handelt es sich vorwiegend um sogenannte „Weiche Tabukriterien“. Da dies Kriterien sind, die vom Plangeber im Rahmen des schlüssigen Plankonzeptes festgelegt wurden, sind sie der Ebene der Abwägung zugeordnet. Die Auswirkungen werden jedoch einheitlich ermittelt und die betroffenen Flächen pauschal ausgeschieden.

Folgende Weiche Tabukriterien haben konkret dazu geführt, dass WEA außerhalb der geplanten Vorranggebiete liegen:

- Mindestabstand von 1 km zu Siedlungsgebieten beziehungsweise zu Bauflächen, die dem Wohnen dienen (Bestand und Planung).
- Mindestabstand von 600 m zu genehmigten Wohnnutzungen außerhalb der Ortslagen.
- Mindestabstände von 150 m zu Bundesfernstraßen, regional bedeutsamen Straßen (vierstreifig) und Bahnlinien im Fernverkehr
- Schutzbereiche von 3 km um zivile Anlagen der Deutschen Flugsicherung GmbH.
- Natura 2000-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat- und Vogelschutzgebiete)
- Mindestabstände von 1 km bzw. 3 km (Schwarzstorch) um bekannte Brutvorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten und bekannte Wochenstuben und Winterquartiere bestimmter Fledermausarten.

Weiter hat ein Kriterium, welches der Abwägung im Einzelfall unterliegt, zum Ausschluss von mit WEA bestanden Flächen geführt:

- Ausschluss von Vorbehaltsgebieten oberflächennaher Lagerstätten

Hier soll der Stellungnahme des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie folgend für bestimmte Rohstoffvorkommen, die besondere Bedeutung für die rohstoffabbauende Industrie und die ballungsraumnahe Versorgung des Rhein-Main-Gebiets haben, kein Repowering ermöglicht werden. Damit wird sichergestellt, dass die Lagerstätten nach Ende der Betriebsdauer der bestehenden WEA wieder der Rohstoffgewinnung zugänglich sein werden.

4. Eine Veränderung des Status quo bezüglich der Datenlage zu entgegenstehenden Belangen an einzelnen WEA-Standorten während der Laufzeit des TPEE ist grundsätzlich denkbar. Ausschlaggebend ist aber die Sach- und Datenlage zum Zeitpunkt des Beschlusses des TPEE.

WEA-Standorte außerhalb der Vorrangflächen, bei denen die Möglichkeit einer Veränderung des Status quo im Rahmen der Laufzeit des TPEE naheliegend erscheint, gibt es nicht. Umgekehrt enthält der TPEE jedoch Vorrangflächen mit und ohne WEA-Bestand, bei denen derzeit noch nicht gesichert ist, dass sich die Windkraftnut-

zung durchsetzen kann, jedoch die Änderung des Status quo im Rahmen der Laufzeit des TPEE absehbar ist. Es handelt sich um Flächen innerhalb der Anlagenschutzbereiche um Navigationseinrichtungen der Deutschen Flugsicherung und/oder um Flächen in Wasserschutzgebieten der Zone III in Verbindung mit den geologischen Besonderheiten von Taunusquarzit- oder Hermeskeilschichten. Diese Flächen sind in der Plankarte blau schraffiert. Der Vorschlag der Geschäftsstelle sieht vor, dass diese als Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung ausgewiesen werden.

5. Die Frage nach „Nachverdichtungspotenzialen“ ist pauschal nicht zu beantworten und kann nur im konkreten Genehmigungsverfahren geklärt werden. Hierfür ist es aber ausschlaggebend, ob die jeweiligen Flächen verfügbar sind, sich Investoren/Projektierer finden und ob dann konkrete Genehmigungsanträge gestellt werden. All dies liegt nicht in der Hand des Regierungspräsidiums. Grundsätzlich werden Windparks so konzipiert, dass die WEA unter Beachtung der genehmigungsrelevanten Vorgaben möglichst effektiv platziert sind und die zur Verfügung stehende Fläche ausgeschöpft wird.

Dezernat III 31.1
Tom Dennstedt
Till Felden
Sabine Vogel-Wiedler

April 2019

Dezernat III 31.2
Markus Langsdorf
Martina Dickel-Uebers